

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und
- § 21 i.V.m.
- § 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

hat die Verbandsversammlung des „Erddeponie-Verbandes Eningen – Metzingen“ am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung vom 30.04. / 03.06.1980, zuletzt geändert am 23.06.1996, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 2**

Der Verband führt den Namen „Erddeponie-Verband Eningen unter Achalm – Metzingen“. Er hat seinen Sitz in Eningen unter Achalm.

#### **§ 7 Abs. 2**

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr, vertritt den Verband und vollzieht Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind insbesondere folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

- 2.1 Vollzug des Haushaltsplanes.
- 2.2 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall bei Angelegenheiten des Vermögenshaushaltes, bis zu 10.000 Euro bei Angelegenheiten des Verwaltungshaushaltes.
- 2.3 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
- 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall.
- 2.5 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Erddeponie-Verband Eningen unter Achalm – Metzingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Eningen unter Achalm, 21.11.2011

Schweizer  
Verbandsvorsitzender